

Gemeinderatsbeschlüsse 11.12.2019:

TOP 3 Mitteilung des Ausscheidens eines Mitgliedes des Gemeinderates – Angelobung eines ordentlichen Mitgliedes des Gemeinderates

Angelobung von Herrn GR Albert Polletta BSc als ordentliches Mitglied des Gemeinderates.

TOP 4 Wahl eines Bürgermeister-Stellvertreters/einer Bürgermeister-Stellvertreterin

Frau GR Victoria Weber MSc wird zur neuen 2. Bürgermeister-Stellvertreterin gewählt.

Herr Bezirkshauptmann Dr. Michael Brandl nimmt die Angelobung vor.

TOP 6 Namhaftmachung eines Ersatzmitgliedes für ein Mitglied im Stadtrat

GR Rudolf Bauer wird als Ersatzmitglied für 2. Bürgermeister-Stellvertreterin Victoria Weber MSc namhaft gemacht.

TOP 8 Antrag des Bürgermeisters auf Festsetzung des Haushaltsvoranschlages 2020

„ Gemäß § 93 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 82/2019, wird der Haushaltsvoranschlag der Stadtgemeinde Schwaz für das Haushaltsjahr 2020 vollinhaltlich genehmigt.

Die Bestandteile des Voranschlages werden gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idgF, auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von EUR 30.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Gleichzeitig wird der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2024, der einen Bestandteil des Voranschlages der Gemeinde bildet, sowie die angehängte Geschäftsordnung beschlossen.“

TOP 9 Antrag des Bürgermeisters betreffend Ausgleich des Vorhabens „Errichtung Garagenboxen – Einsatzzentrum Schwaz“

„Die Gesamtkosten für die Errichtung der Garagenboxen im Einsatzzentrum Schwaz belaufen sich auf € 365.526,00 netto. Der Anteil der Stadt Schwaz beträgt € 94.026,00 und wird aus der Betriebsmittelrücklage abgedeckt.“

TOP 10 Antrag des Bürgermeisters betreffend Gebühren - geringfügige Anpassung

„ Der Beschluss des Gemeinderates vom 13.11.2019, TOP 9, wird dahingehend geändert, als der letzte Satz im Artikel III wie folgt zu lauten hat:

Für jede Grabverlängerung um weitere 10 Jahre tritt eine Erhöhung von 150 % dieser Gebühren ein. Die Vorschreibung dieser Erhöhung erfolgt in 2 Teilbeträgen (2. Teilbetrag nach 5 Jahren). „

TOP 11 Antrag des Stadtrates betreffend Aufnahme Altenwohnheim Weidach in den Altenheimverband Schwaz und Umgebung

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz stimmt auf Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Altenheimverbandes Schwaz und Umgebung vom 12.11.2019 der Änderung der Satzung dieses Gemeindeverbandes, deren Bestimmungen in den § 1 bis § 16 der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 12.12.2018, Gem-GV-74103/14-2018, verankert sind, in der Weise zu, dass für den Altenheimverband Schwaz und Umgebung folgende neue Satzung erlassen wird:

SATZUNG

des Gemeindeverbandes für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb von
ALTENHEIMEN in Schwaz.

„Altenheimverband Schwaz u. Umgebung“

§ 1

Zweck und Sitz

(1) Die Gemeinden Buch in Tirol, Gallzein, Pill, Schwaz, Stans, Terfens, Weer und Weerberg schließen sich für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb von Altenheimen sowie einer Anlage „Betreuten Wohnens“ in Schwaz zu einem Gemeindeverband zusammen.

(2) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Altenheimverband Schwaz u. Umgebung“ und hat seinen Sitz in Schwaz.

(3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsobmann

§ 3

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter. Verbandsgemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v.H. beträgt, können weitere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein.

Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt 6 Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) vertreten. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, jedenfalls aber

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
- c) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
- d) die Vergabe sämtlicher Arbeiten und Lieferungen für den Altenheimbau
- e) die Erlassung der Altenheimordnung und der Richtlinien für die Aufnahme in das Altenheim
- f) die Erlassung einer Hausordnung und Richtlinien für die Aufnahme in das Betreute Wohnen.
- g) die Festsetzung der Pflege- bzw. Heimgebühren sowie der Mieten für die Wohnungen Betreutes Wohnen und Parkplätze.
- h) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
- i) die Festsetzung des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresrechnung
- j) die Änderung der Satzung gem. § 141 Abs. 4 TGO 2001

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung aller Angelegenheiten mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.

§ 4

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern, wobei zumindest 1 Vertreter der Stadtgemeinde Schwaz angehören muss.

(2) Dem Verbandsausschuss obliegen die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten und die Beschlussfassung in den ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Die 3 weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf 6 Jahre gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden sind die

freigewordenen Stellen bei der ersten folgenden Verbandsversammlung durch Neuwahl zu besetzen. Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

(3) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- d) die Besorgung aller zur Geschäftsführung des Verbandsobmannes gehörenden Angelegenheiten,
- e) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- f) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- g) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
- h) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

§ 6

Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Verwaltung des Altenheimes in Schwaz (Geschäftsstelle).

§ 7

Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses haben aus ihrer Mitte einen Obmann zu wählen.

§ 8 Kostenaufteilung

a) Investitionsbeiträge für den Bau:

Zur Bezahlung der einmaligen Kosten für den bestehenden Bau brachte zunächst die Stadtgemeinde Schwaz aus dem Titel des Vorteiles, Sitzgemeinde des Altenheimes zu sein, 3,2 Mio. Schilling ein. Der Restaufwand für die Grundbeschaffung für den eigentlichen Bau, für die Außengestaltung und für die erstmalige Einrichtung sowie der nach § 12 dieser Satzung zu leistende Erstattungsbetrag wurde auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der Volkszählung 1981 aufgeteilt.

Die Aufteilung der Kosten, die vor der offiziellen Verlautbarung der Volkszählungsergebnisse 1981 anfielen, erfolgte vorschussweise nach der Einwohnerzahl der Volkszählung 1971.

b) Weitere Kosten:

Für das Bestandsgebäude mit 103 Bewohnern werden alle weiteren Investitionskosten und alle Kosten aus dem Altenheimbetrieb einschließlich der Gebäude- und Anlagenerhaltung, der Nachschaffung des beweglichen Inventars sowie der Verwaltungsaufwand nach **folgendem Prozentsatz** aufgeteilt:

Gemeinden	Prozentsatz
Buch	6,8627
Gallzein	1,9971
Pill	3,7667
Schwaz	52,4700
Stans	10,0682
Terfens	8,5783
Weer	7,6379
Weerberg	8,6191
	100,0000

Aus obigem Prozentsatz resultiert **folgendes Bettenkontingent:**

Gemeinden	Prozentsatz	Faktor 103 Betten	Bettenkontingent
Buch	6,8627	7,0686	7
Gallzein	1,9971	2,0570	2
Pill	3,7667	3,8797	4
Schwaz	52,4700	54,0441	54
Stans	10,0682	10,3702	10
Terfens	8,5783	8,8356	9
Weer	7,6379	7,8670	8
Weerberg	8,6191	8,8777	9
Gesamt	100,0000	103,0000	103

Für den Zubau Pennerfeld mit 30 Betten werden alle weiteren Investitionskosten und alle Kosten aus dem Altenheimbetrieb einschließlich der Gebäude- und Anlagenerhaltung, der Nachschaffung des beweglichen Inventars sowie der Verwaltungsaufwand nach **folgendem Prozentsatz** aufgeteilt:

Gemeinden	Prozentsatz
Buch	13,3333%

Gallzein	6,6667%
Pill	6,6667%
Schwaz	16,6667%
Stans	20,0000%
Terfens	20,0000%
Weer	3,3333%
Weerberg	13,3333%
Gesamt	100,0000%

Der obige Prozentsatz ergibt sich aus dem **einvernehmlich festgelegtem Bettenkontingent** im Zubau:

Gemeinden	Prozentsatz	Bettenkontingent
Buch	13,3333%	4
Gallzein	6,6667%	2
Pill	6,6667%	2
Schwaz	16,6667%	5
Stans	20,0000%	6
Terfens	20,0000%	6
Weer	3,3333%	1
Weerberg	13,3333%	4
Gesamt	100,0000%	30

Für die mobilen Wohneinheiten Weidachhof St. Josef mit 41 Betten werden alle weiteren Investitionskosten und alle Kosten aus dem Altenheimbetrieb einschließlich der Gebäude- und Anlagenerhaltung, der Nachschaffung des beweglichen Inventars sowie der Verwaltungsaufwand **im Verhältnis der Verrechnungstage je Verbandsgemeinde des Vorjahres** aufgeteilt.

Mit dieser Kostenaufteilung sowie mit den durch Betriebsführungsvertrag von 1997 zusätzlichen 35 Betten des Marienheim Schwaz ergibt sich daher folgendes Verhältnis für die Entsendung von Vertretern gemäß § 3 im Gemeindeverband:

Gemeinden	Anteile Betten	Anteile gesamt
Buch	11	6,59
Gallzein	4	2,42
Pill	6	3,50
Schwaz	94	55,97
Stans	16	9,75
Terfens	15	8,83
Weer	9	5,28
Weerberg	13	7,67
Gesamt	168	100

§ 9

Kostenvorschreibung und Fälligkeit

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 141 Abs. 4 TGO 2001 sind alle Kosten bzw. Vorschüsse auf diese Kosten, die mittels Rechnung vorgeschrieben werden, von den Verbandsgemeinden so zeitgerecht einzuzahlen, dass in der Zahlung der anfallenden Rechnungen keine Verzögerung eintritt.

§ 10

Haftung

Die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden haften gem. § 141 Abs. 2 TGO 2001 Dritten gegenüber zur ungeteilten Hand.

Die Haftung der verbandsangehörigen Gemeinden untereinander richtet sich hingegen nach dem Prozentsatz lt. § 8.

§ 11

Altenheimaufnahme, Aufnahme Betreutes Wohnen

Das Recht, freie bzw. frei gewordene Betten im Altersheim zu besetzen, richtet sich zunächst ausdrücklich nach dem Bettenkontingent lt. § 8. Eine Reservierung von Betten unter diesem Titel auf später ist jedoch nicht möglich.

Für die Aufnahme ins Betreute Wohnen liegt das Vorschlagsrecht für die Vermietung bzw. Nachvermietung von Wohnungen bei der Heimleitung, der Beschluss der Neuaufnahmen erfolgt jeweils durch den Verbandsausschuss.

§ 12

Ausscheiden einzelner Gemeinden aus dem Gemeindeverband

Kommt bei Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband eine gütliche Vereinbarung über den zu leistenden Erstattungsbetrag nicht zustande, so unterwirft sich die ausscheidende Gemeinde hinsichtlich der Festsetzung des Zeitwertes des unbeweglichen Verbandsvermögens vorerst dem Schätzungsergebnis eines vom Gemeindeverband zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen. Sollte die ausscheidende Gemeinde mit dem Schätzungsgutachten nicht einverstanden sein, so hat sie das Recht, selber einen gerichtlich beeideten Sachverständigen mit einem Schätzungsgutachten zu beauftragen. Letztlich gilt der Durchschnitt der Schätzungsergebnisse beider gerichtlich beeideter Sachverständiger. Die Kosten des ersten Sachverständigengutachtens hat der Gemeindeverband, die des zweiten die ausscheidende Gemeinde zu tragen. Der Erstattungsbetrag ist der ausscheidenden Gemeinde nach dem Prozentsatz des seinerzeitigen Baukostenbeitrages gemäß § 8 lit. b) dieser Satzung längstens binnen sechs Monaten nach dem Ausscheidungsstermin auszuführen.

Ein anteiliger Erstattungsbetrag für den Baugrund oder das bewegliche Verbandsvermögen wird nicht geleistet.

§ 13

Aufnahme einzelner Gemeinden in den Gemeindeverband

Für den Fall des nachträglichen Beitritts bzw. der nachträglichen Einbeziehung von Gemeinden sind neben der Zustimmung aller im § 1 angeführten Gemeinden mit den neu aufzunehmenden Gemeinden in Anlehnung an den § 8 die Kosten und die Bettenkontingente neu aufzuteilen und die Kostenübernahme zu regeln.

§ 14

Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Reinvermögen auf die im Zeitpunkt der Auflösung verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Prozentsatz lt. § 8 lit. b. aufzuteilen.

§ 15

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Soferne in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, i.d.F. LGBl. Nr. i.d.g.F., LGBl. Nr. 90/2005.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

TOP 12 Antrag des Bürgermeisters betreffend Bestätigung des erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplanes und der seither erfolgten Kundmachungen der Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadt Schwaz

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. August 2013 gem. LGBl. Nr. 75/2013, vom 15. August 2013 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Schwaz in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.
2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Abstimmungsergebnis:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. August 2013 gem. LGBl. Nr. 75/2013, vom 15. August 2013 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Schwaz in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

19 Pro-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Anlage:

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	24.12.2013	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.10.2013	23.12.2013	2-926/10001/2-2013
2	21.05.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.02.2014	20.05.2014	2-926/10002/3-2014
3	27.06.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.03.2014	26.06.2014	2-926/10004/2-2014
4	26.08.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.04.2014	25.08.2014	2-926/10003/2-2014
5	17.09.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	18.06.2014	15.09.2014	2-926/10005/2-2014
6	18.12.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.09.2014	16.12.2014	2-926/10007/2-2014
7	18.12.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.10.2014	16.12.2014	2-926/10008/3-2014
8	23.12.2014	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.09.2014	22.12.2014	2-926/10006/2-2014
9	18.02.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.11.2014	17.02.2015	2-926/10009/2-2015
10	13.03.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.01.2015	11.03.2015	2-926/10012/2-2015
11	25.03.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.11.2014	24.03.2015	2-926/10010/2-2015
12	26.03.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.01.2015	24.03.2015	2-926/10013/3-2015
13	08.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.02.2015	07.05.2015	2-926/10015/2-2015
14	13.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.03.2015	11.05.2015	2-926/10018/2-2015
15	14.05.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.02.2015	12.05.2015	2-926/10016/3-2015
16	19.06.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.03.2015	17.06.2015	2-926/10017/3-2015
17	18.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.05.2015	16.07.2015	2-926/10020/3-2015
18	18.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.05.2015	16.07.2015	2-926/10021/3-2015
19	18.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.05.2015	16.07.2015	2-926/10022/2-2015
20	21.07.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.05.2015	20.07.2015	2-926/10019/2-2015
21	13.08.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.06.2015	12.08.2015	2-926/10023/2-2015
22	05.11.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.01.2015	03.11.2015	2-926/10014/2-2015
23	17.12.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.09.2015	16.12.2015	2-926/10025/2-2015
24	17.12.2015	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.09.2015	16.12.2015	2-926/10024/2-2015
25	15.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.01.2016	14.04.2016	2-926/10033/3-2016
26	15.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.01.2016	14.04.2016	2-926/10031/2-2016
27	15.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.01.2016	14.04.2016	2-926/10030/3-2016
28	15.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.01.2016	14.04.2016	2-926/10029/3-2016
29	21.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.01.2016	15.04.2016	2-926/10028/3-2016
30	21.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.01.2016	15.04.2016	2-926/10027/2-2016
31	21.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.01.2016	15.04.2016	2-926/10026/3-2016
32	22.04.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.01.2016	14.04.2016	2-926/10032/2-2016
33	15.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.04.2016	13.06.2016	2-926/10037/2-2016
34	15.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.04.2016	13.06.2016	2-926/10035/2-2016
35	15.06.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.04.2016	13.06.2016	2-926/10034/3-2016
36	19.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.04.2016	18.07.2016	2-926/10036/3-2016
37	26.07.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	25.05.2016	22.07.2016	2-926/10038/3-2016
Nr.	Kund-	Kundmachungs-Paragraph	Beschluss-	Bescheid-	Bescheidzahl

	machungs- datum		datum	datum	
38	15.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.09.2016	11.11.2016	2-926/10040/2-2016
39	17.11.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.09.2016	15.11.2016	2-926/10039/3-2016
40	21.12.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.11.2016	19.12.2016	2-926/10043/3-2016
41	21.12.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.10.2016	20.12.2016	2-926/10044/2-2016
42	22.12.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.10.2016	20.12.2016	2-926/10045/2-2016
43	22.12.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.10.2016	21.12.2016	2-926/10046/2-2016
44	22.12.2016	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.10.2016	21.12.2016	2-926/10048/2-2016
45	18.01.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.10.2016	16.01.2017	2-926/10050/3-2016
46	21.01.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.10.2016	20.01.2017	2-926/10047/2-2016
47	31.01.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.11.2016	25.01.2017	2-926/10051/2-2017
48	08.02.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.10.2016	06.02.2017	2-926/10049/3-2016
49	21.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.02.2017	12.04.2017	2-926/10055/2-2017
50	21.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.02.2017	12.04.2017	2-926/10054/2-2017
51	28.04.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.02.2017	26.04.2017	2-926/10052/4-2017
52	18.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.05.2017	17.07.2017	2-926/10060/2-2017
53	21.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.05.2017	20.07.2017	2-926/10059/2-2017
54	21.07.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.02.2017	20.07.2017	2-926/10056/3-2017
55	04.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.03.2017	03.08.2017	2-926/10057/3-2017
56	29.08.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.06.2017	25.08.2017	2-926/10061/2-2017
57	27.09.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.05.2017	26.09.2017	2-926/10041/2-2017
58	31.10.2017	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	22.02.2017	24.10.2017	2-926/10053/2-2017
59	23.02.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.11.2017	21.02.2018	2-926/10064/2-2018
60	18.04.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.02.2018	16.04.2018	2-926/10068/2-2018
61	19.04.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.02.2018	17.04.2018	2-926/10067/3-2018
62	19.04.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.01.2018	18.04.2018	2-926/10065/2-2018
63	20.04.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	24.01.2018	19.04.2018	2-926/10066/2-2018
64	01.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.05.2018	31.07.2018	2-926/10071/2-2018
65	01.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.05.2018	31.07.2018	2-926/10070/2-2018
66	15.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.05.2018	14.08.2018	2-926/10069/3-2018
67	25.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.06.2018	23.08.2018	2-926/10073/2-2018
68	27.09.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.06.2018	25.09.2018	2-926/10072/3-2018
69	20.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.09.2018	16.11.2018	2-926/10078/2-2018
70	20.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.09.2018	15.11.2018	2-926/10077/2-2018
71	20.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.09.2018	15.11.2018	2-926/10075/3-2018
72	24.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.09.2018	22.11.2018	2-926/10079/3-2018
73	30.11.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.09.2018	28.11.2018	2-926/10076/3-2018
74	19.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.11.2018	14.02.2019	2-926/10081/2-2019
75	19.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.01.2019	15.03.2019	2-926/10085/3-2019
76	19.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.01.2019	14.03.2019	2-926/10083/2-2019
Nr.	Kund-	Kundmachungs-Paragraph	Beschluss-	Bescheid-	Bescheidzahl

	machungs- datum		datum	datum	
77	19.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.01.2019	18.03.2019	2-926/10074/5-2019
78	22.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	23.01.2019	20.03.2019	2-926/10084/2-2019
79	09.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.02.2019	08.04.2019	2-926/10087/2-2019
80	30.04.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.03.2019	29.04.2019	2-926/10080/6-2019
81	24.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.03.2019	22.05.2019	2-926/10089/3-2019
82	24.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.03.2019	22.05.2019	2-926/10088/2-2019
83	29.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	15.05.2019	28.08.2019	2-926/10082/3-2019
84	24.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016			2-926/10092/2-2019

19 Pro-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

TOP 13 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Swarovski-straße 25a (Bergland Kühlung)

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Die Stellungnahme der der Frau Angelika Walter, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, die aus zahlreichen Wiederholungen besteht, hat zusammengefasst zum Inhalt, dass die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung entsprechen würde, keine Grundlagenforschung betrieben worden wäre und es sich um eine projektbezogene Maßnahme handle, die unter anderem einen 24 m hohen Wohnturm an der Grundgrenze ermöglichen würde. Ebenso würde diese Maßnahme die Abstandsbestimmungen der TBO aushebeln. Es wären die vorliegenden Maßnahmen grundrechtswidrig, sachlich nicht gerechtfertigt, hätten keine Planungsgrundlage und würden weder auf dem Ergebnis einer Grundlagenforschung noch einer entsprechenden Bestandsaufnahme beruhen. Es würde daher angeregt, die aufgelegte Maßnahme nicht zu beschließen und im Falle einer Fortsetzung des Planungsprozesses einen kooptiven Planungsvorgang unter Einbeziehung aller betroffenen Grundstückseigentümer nach Festlegung eines fachlich richtigen Planungsraumes auf der Grundlage des örtlichen Raumordnungskonzeptes festzulegen.

Zur Stellungnahme der Frau Angelika Walter, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte:

Gemäß § 36 Abs. 2 lit. a) TROG 2016 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfs oder für Zwecke der Wirtschaft.

Sämtliche hier angeführten Voraussetzungen sind eindeutig gegeben. Es besteht bisher eine Widmung als Allgemeines Mischgebiet, eingeschränkt auf Wohnungen

gemäß § 40 Abs. 6 TROG 2016, das sind betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal. Diese Einschränkung soll auch zukünftig gelten, und zwar für das Erdgeschoß und 1. Obergeschoß (Kb). Hier sollen Dienstleister, Büros, Ordinationen u. dgl. untergebracht werden. In den darüber liegenden Geschoßen soll die Möglichkeit zur Wohnraumschaffung bestehen, dafür besteht in Schwaz ausreichende Nachfrage. Die Widmung Kerngebiet lässt all das zu und es besteht eine derartige Widmung auch in der unmittelbaren Nachbarschaft.

Die erforderlichen Stellplätze sollen unterirdisch errichtet werden, daher ist eine entsprechende Sonderfläche für Tiefgarage, Technik, Nebenräume für die unterirdischen Geschoße festgelegt.

Es liegt eine Studie für eine zukünftige Bebauung und Nutzung über das gesamte, durch die Swarovskistraße und Karwendelstraße umschlossene, Areal vor, eine Umsetzung ist aber schrittweise geplant.

Hinsichtlich der Bebauungsmöglichkeiten, insbesondere in Bezug auf die in der Stellungnahme vorgeworfene Aushebelung der Abstandsbestimmungen der TBO, werden mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes keinerlei Festlegung getroffen. Dieser Vorwurf und auch die übrigen in der Stellungnahme der Frau Angelika Walter, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, angeführten Ausführungen, werden daher als unbegründet abgewiesen.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Swarovskistraße 25a, Gst.Nr. 2513, 2514/2, .1047, vom 28.08.2019, Zahl 926-2019-00009.

TOP 14 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur Aufhebung des Verfahrens betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Oberer Feldweg 62-68, Plan Zahl: 926-2019-00003

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat, die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 10.1.2019, Zahl 926-2019-0003, zurückzuziehen und das Verfahren aufzuheben.“

TOP 15 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Falkensteinstraße 14 und 16 sowie Knappenanger 21 und 22

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 09.12.2019, Zahl BP 197, im Bereich Falkensteinstraße 14 und 16 sowie Knappenanger 21 und 22, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 16 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Archengasse 6

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 13.11.2019, Zahl BP 189.1, im Bereich Archengasse 6, Gst.Nr. 12/1, 12/2, 13, .8/2 und .9, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 17 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich RAIKA-Quartier

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 25.11.2019, Zahl BP 198, im Bereich RAIKA-Quartier Innsbrucker Straße / Postgasse / Ullreichstraße, Gst.Nr. 138/3, 138/6, 138/8, 139, 140, 2442, .72, .74/1, .74/2 und .75, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 18 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gallzeiner Weg – Wohnbau EGLO

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines

Bebauungsplanes vom 29.11.2019, Zahl BP 199, im Bereich Gallzeiner Weg 9, Gst.Nr. 1313/3, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 19 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Areal Bodenfonds - Picker

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 26.11.2019, Zahl R 37, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Areal Bodenfonds – Fa. Picker (Gewerbegebiet Paulinum), Gst. 2076/11, vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes von derzeit Sonstige Freihaltefläche für Wildbach- und Lawinenverbauung in Siedlungsentwicklungsfläche, nicht als Bauland oder baulandähnlich gewidmet mit vorwiegend gewerblich-industrieller Nutzung, sowie Anpassung der Siedlungsrandgrenze.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 20 Antrag des Bürgermeisters auf Novelle der Schwazer Parkabgabeverordnung 2019

„ Die Schwazer Parkabgabeverordnung 2019 (Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2018 in der Fassung 19.06.2019 wird dahingehend geändert, dass in § 4 Abs. 2 lit. a (Arbeitnehmer) die Wortfolge „und die gesamte gebührenpflichtige Archengasse“ aufgehoben wird (= letzter Satzteil vor dem Tarif; es verbleiben somit für Arbeitnehmerparkkarten der gesamte „ENI-Parkplatz“ und der „Swarovski-Parkplatz“).“

TOP 21 Antrag des Bürgermeisters auf Ausweitung eines verordneten Halte- und Fahrverbotes, ausgenommen Elektrofahrzeuge, in der Lahnbachgasse

- „ a) Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz vom 21.03.2018, TOP 6, bezüglich eines Halte- und Parkverbotes in der Lahnbachgasse für die beiden östlich an die Trafostation angrenzenden Parkplätze wird behoben.
- b) Für die drei östlich der Trafostation Lahnbachgasse angrenzenden Parkplätze wird gemäß beiliegendem Lageplan auf eine Länge von 10,0 m ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13 b StVO 1960 mit den entsprechenden Zusätzen „→“ und „←“ gem. § 54 StVO 1960, sowie der Zusatzbeschilderung „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“ gem. § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht.

Der unmittelbar an die Trafostation angrenzende Bereich in einer Breite von 3,0 m wird durch bauliche Maßnahmen von der Verkehrsfläche abgegrenzt, um den jederzeitigen Zutritt in die Trafostation und zum Bezahlterminal zu gewährleisten.„